

Bekanntmachung
4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 152 "Ehemaliges Eisenwerk"
und
45. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Neubau eines Aldi-Marktes, Neuwerkstraße in Lendringsen“

**Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (2) BauGB**

hier: Verlängerung des Durchführungszeitraums

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ und zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gefasst. Hierbei ist eine Fortsetzung der Festsetzung als Kerngebiet, die bereits entlang der Lendringser Hauptstraße besteht, vorgesehen.

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 27.02.2020 gebilligte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 152 "Ehemaliges Eisenwerk" in Lendringsen und der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen mit Begründung und Umweltbericht sowie weiterer Gutachten und umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 04.03.2020 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, Nr. 9, ausgegeben in Lüdenscheid am 04.03.2020, Jahrgang 2020 (Seite 258 bis 261) sowie zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) in der Zeit vom 12.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020 zur Einsicht bei der Stadt Menden öffentlich aus.

Aufgrund der Schließung des Rathauses der Stadt Menden (Sauerland) für den Publikumsverkehr zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird der Durchführungszeitraums der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB über den 17.04.2020 hinaus

bis einschließlich 29.05.2020 verlängert.

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 152 "Ehemaliges Eisenwerk" in Lendringsen und der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen mit Begründung und Umweltbericht sowie weiterer Gutachten und umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 335, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

Auch während der Schließung des Rathauses der Stadt Menden (Sauerland) für den Publikumsverkehr können die Unterlagen bei der Stadt Menden nach vorheriger Terminvereinbarung per Email unter planung@menden.de oder telefonisch unter der Rufnummer 02373/903 1606 und 903 1613 öffentlich eingesehen werden

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/stadtplanung zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per Email an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de/stadtplanung oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden besteht nach vorheriger Terminvereinbarung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird gemäß § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB aufgrund der Schließung des Rathauses der Stadt Menden (Sauerland) für den Publikumsverkehr zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bis einschließlich 29.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

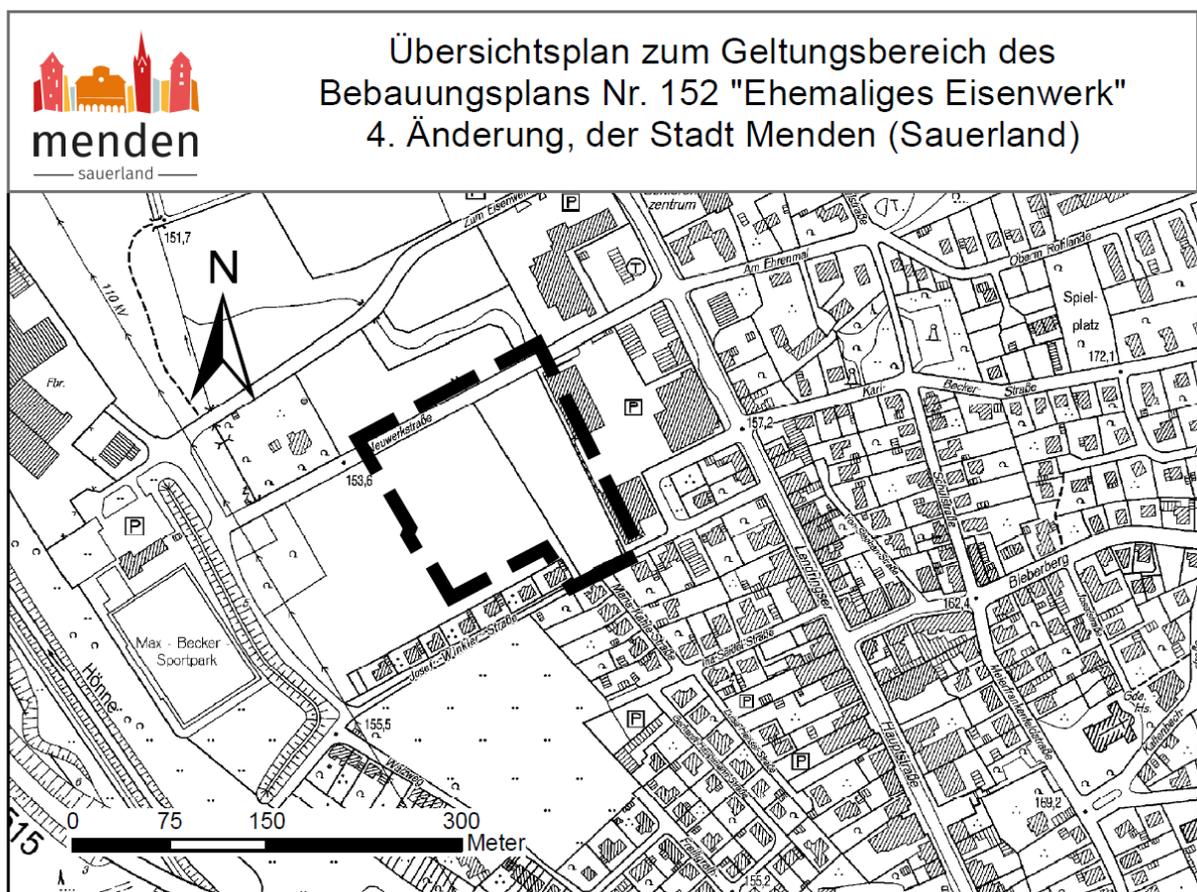
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, 03.04.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Art
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland)

